

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe des Flecken Aerzen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 578) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe des Flecken Aerzen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 2 - 7 werden wie folgt geändert:

§ 2 Gebühren der Grabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1) Reihengrabstätten (<i>Einzelgrab</i>) | |
| a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf 30 Jahre | 330,00 € |
| aa) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr | 11,00 € |
| b) für Erdbestattungen auf 30 Jahre | 660,00 € |
| bb) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr | 22,00 € |
| 2) Rasenreihengrabstätten mit Kennzeichnung (<i>Raseneinzelgrab</i>) | |
| a) für Erdbestattungen auf 30 Jahre | 960,00 € |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr | 32,00 € |
| 3) Wahlgrabstätten (<i>Doppel- oder Mehrfachgräber</i>) | |
| a) mit 2 Grabstellen auf 30 Jahre | 1.410,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle | 705,00 € |
| c) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle und angefangenes Jahr | 23,50 € |
| 4) Rasenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung (<i>Rasendoppelgrab</i>) | |
| a) mit 2 Grabstellen auf 30 Jahre | 2.085,00 € |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr | 69,50 € |
| 5) Urnenwahlgrabstätten mit 4 Urnenstellen auf 20 Jahre | 300,00 € |
| a) je Urnenbeisetzung | 150,00 € |
| b) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr | 22,50 € |
| 6) Urnengemeinschaftsgrabstätten | |
| a) Urneneinzelgrab auf 20 Jahre | 580,00 € |
| b) Urnendoppelgrab auf 20 Jahre | 1.160,00 € |
| bb) für die Verlängerung des Nutzungsrechts je angefangenes Jahr | 58,00 € |
| 7) Anonyme Urnenreihengrabstätten (einschl. Einstellen der Urne) | 460,00 € |

§ 3 Gebühren der Bestattung

- | | |
|---|----------|
| 1) Aushub und Verfüllen des Grabes | |
| a) bei Erdbestattungen | 460,00 € |
| b) bei Erdbestattungen in Kindergräber | 220,00 € |
| c) bei Urnenbestattung | 90,00 € |
| 2) Gebühr für eine Urnenbeisetzung in ein Reihen-, Wahl- oder Rasenwahlgrab zusätzlich zur Grabnutzungsverlängerung unter § 2 | 150,00 € |

§ 4 Gebühren für Grabmäler

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Einfassungen und/bzw. sonstigen baulichen Anlagen beträgt:

- 2) für die lfd. Überprüfung der Standsicherheit für stehende Grabmale bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2,00 €

§ 5 Gebühren der Friedhofskapelle / Leichenhalle

- 1) Benutzung der Friedhofskapelle / des Trauerraumes 240,00 €

§ 6 Gebühren für Einebnungen

- 3) Pflege für eingeebnete Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit je angefangenes Jahr
- a) Reihengrabstätten 20,00 €
 - c) Urnenwahlgrabstätten 15,00 €

§ 7 Besondere oder zusätzliche Leistungen

- 1) Für Bestattungen, die am Sonnabend stattfinden, wird auf die Gebühren nach § 3 ein 50%iger Aufschlag erhoben.
- 2) Für besondere bzw. zusätzliche Leistungen, die nicht in den vorstehenden Paragraphen geregelt sind, wird berechnet
- je angefangener halben Stunde und Mitarbeiter 12,50 €


Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Aerzen, den 17.12.2015



01


Wagner
(Bürgermeister)